

Az.: 1 B 285/09
2 L 16/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung der Privatpilotenlizenz; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 20. Januar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Februar 2009 - 2 L 16/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz ist ohne Erfolg. Aus den vom Antragsteller gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dargelegten Gründen - auf deren Überprüfung das Beschwerdegericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - lässt sich keine Veranlassung für eine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses entnehmen. Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend von einem fehlenden Anspruch des Antragstellers auf einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Verlängerung seiner Privatpilotenlizenz ausgegangen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da der Antragsteller die Notwendigkeit der begehrten vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) nicht glaubhaft gemacht habe. Unter Bezugnahme auf widerstreitende Rechtsprechung hat es offen gelassen, ob die Regelung des § 7 LuftSiG wegen der fehlenden Zustimmung des Bundesrates verfassungswidrig ist, was Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch des Antragstellers ist. Dieser begehrt die Verlängerung seiner Privatpilotenlizenz ohne Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung im Umfang des § 7 LuftSiG. Hierfür fehle es jedenfalls an einem Anordnungsgrund, da die Abwägung der widerstreitenden Interessen dem Antragsteller ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache als zumutbar erscheinen lasse. Sein berücksichtigungsfähiges Interesse beschränke sich darauf, über den 25.3.2009 hinaus privat Flugzeuge führen zu dürfen, so dass allein seine allgemeine Handlungsfreiheit

nach Art. 2 Abs. 1 GG berührt sei. Eine berufliche Betroffenheit in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz liege nicht vor. Diesem Interesse stehe das öffentliche Interesse der Luftfahrt, vor Anschlägen mit Luftfahrzeugen durch möglichst umfassende Prüfung von Luftfahrern auf der Grundlage von § 7 LuftSiG geschützt zu werden, entgegen. Dieses öffentliche Interesse sei angesichts der bis zu einer eventuellen Normverwerfung durch das Bundesverfassungsgericht Geltung beanspruchenden Gefahreinschätzung des Gesetzgebers und der im Fall eines Schadenseintritts betroffenen höchstwertigen Rechtsgüter sowie des zu erwartenden hohen Schadensausmaßes als besonders gewichtig einzustufen, zumal sich die von den Gerichten gegen das Luftsicherheitsgesetz erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken auf den formellen Mangel einer fehlenden Zustimmung des Bundesrates stützten. Hiervon ausgehend sei das öffentliche Interesse höher zu gewichten und lasse ein Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller als zumutbar erscheinen.

Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller aus, dass mit Ausnahme der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG die Voraussetzungen für die Verlängerung seiner Privatpilotenlizenz vorlägen, woraus sein Anordnungsanspruch folge. Mit seiner Antragstellung habe er deutlich gemacht, dass er wie bisher mit einer sicherheitsrechtlichen Überprüfung einverstanden sei. Bei der Abwägung seines privaten Interesses am Führen von Luftfahrzeugen mit dem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung sei zu beachten, dass der Antragsgegner ausweislich der vorgelegten Bescheide der Auffassung sei, dass er bisher zu keinen sicherheitsrechtlichen Beanstandungen Anlass gegeben habe und keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass seine Weigerung den Antrag über Überprüfung nach § 7 LuftSiG zu stellen, dazu diene, seine Zuverlässigkeit in Frage stellende Tatsachen zu verdecken. Das Festhalten an einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG stelle sich deshalb als bloße Förmerei dar. Zudem gebe es keine Wertigkeit zwischen formellen und materiellen verfassungsmäßigen Bedenken. Ein Zuwarten auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei in Anbetracht der Verfahrenslaufzeiten nicht zumutbar, zumal er am 25.3. 2010 seine Klassenberechtigung verliere und deren Wiedererlangung nur unter Einsatz erheblicher wirtschaftlicher Mittel möglich sei.

Die so begründete Beschwerde gibt keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die zu ihrer Begründung angeführten Argumente lassen die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache durch einstweilige Verpflichtung zur

Verlängerung der Privatpilotenlizenz nicht durch andernfalls drohende unzumutbare Nachteile auf Seiten des Antragstellers gerechtfertigt erscheinen. Der Antragsgegner weist zutreffend darauf hin, dass die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG bei der Verlängerung von Privatpilotenlizenzen keine bloße Förmerei darstellt, vielmehr den erhöhten sicherheitsrechtlichen Anforderungen des geltenden Rechts entspricht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vom Antragsteller angeführten Bescheiden des Antragsgegners. Die von ihm angeführten Ausführungen in dem Bescheid des Antragsgegners vom 27.11.2007 beziehen sich allein auf die Rechtfertigung für die Aufhebung des Sofortvollzuges zur Anordnung des Ruhens seiner Privatpilotenlizenz. Hierzu hat der Antragsgegner ausgeführt, dass bisher keine sicherheitsrechtlichen Beanstandungen gegenüber dem Antragsteller erfolgt seien und auch keine Gründe für die Annahme einer Verdeckungsabsicht im Hinblick auf die Weigerung zur Antragstellung auf Verlängerung der Privatpilotenlizenz nach Maßgabe des § 7 LuftSiG bestünden. Dies rechtfertigt hingegen nicht die Annahme, dass eine Prüfung des Verlängerungsantrages nach dem - neuen - Maßstab des § 7 LuftSiG eine bloße Förmerei darstellt, da diese umfassender als die bisherigen Überprüfungen angelegt ist. Die Abwägung der zutreffend ermittelten Interessen durch das Verwaltungsgericht ist deshalb auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Interesse des Antragstellers an einer auf das bisherige Maß beschränkten Sicherheitsüberprüfung überwiegt nicht das öffentliche Interesse daran, unter Einschluss einer größeren Zahl von Erkenntnisquellen die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit von Fluglizenzinhabern zu überprüfen. Insoweit ist es auch zutreffend, wenn das Verwaltungsgericht darauf abstellt, dass inhaltliche Einwände - etwa in Gestalt der Untauglichkeit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung - kein Gegenstand der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 7 LuftSiG sind. Die mit § 7 LuftSiG vorgenommene gesetzliche Einschätzung der Gefahr ist deshalb aus den bereits vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen in Ansehung der drohenden Gefahren höher zu gewichten als das Interesse des Antragstellers, seine Privatpilotenlizenz über eine Sicherheitsüberprüfung im bisherigen Umfang einstweilig und unter Vorwegnahme der Hauptsache verlängert zu bekommen.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 26.1 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004,1327 = DVBl 2004,1525 = VBIBW 2004, 467). Für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der sich hieraus ergebende Wert nicht gemäß

Ziffer 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog zu reduzieren, da mit ihm eine Vorwegnahme der Hauptsache einhergeht (Ziffer 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger